

Gesetz vom, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2011, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 9 Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a wird jeweils die Wortfolge „für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „für die unter dem Betrag von 4 230 Euro“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b wird jeweils die Wortfolge „für die darüber liegenden Teile“ durch die Wortfolge „für die ab dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Erläuterungen

Der Bund hat durch die im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012 getroffenen Änderungen zum Bezügegesetz die Berechnung für den Pensionssicherungsbeitrag für die vom Bezügegesetz erfassten Organe neu geregelt. Anstelle des Anknüpfens an die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG wurde ein (fixer) Grenzbetrag in der Höhe von 4 230 Euro eingeführt. Dadurch wird eine Reduzierung des Pensionssicherungsbeitrages vermieden. Durch die vorliegende Novelle soll eine Anpassung an die bundesrechtlichen Vorschriften auch für den Anwendungsbereich des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979 erfolgen.

Anstelle des Anknüpfens an die Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG wird ein (fixer) Grenzbetrag in der Höhe von 4 230 Euro eingeführt. Dadurch wird eine Reduzierung des Pensionssicherungsbeitrages vermieden. Ohne diese legislative Maßnahme würde es zu einer (weiteren) Einnahmekenkung des Landes kommen.